

KommP

KommunalPraxis Bayern



FACHZEITSCHRIFT FÜR VERWALTUNG, ORGANISATION UND RECHT

HERAUSGEBER

Karl Michael Scheufele
Harald Welsch

BEIRAT

Dr. Hermann Büchner
Dr. Udo Dirnaichner
Stefan Frey
Dr. Andreas Gaß
Peter Latz
Anton Stadlöder
Dr. Cornelius Thum
Dr. Jörg Vogel

AUS DEM INHALT:

FACHBEITRÄGE

Hybridsitzungen kommunaler Gremien – Erfahrungsbericht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Interkommunale Zusammenarbeit – Gemeinsam Zukunft wagen

Der versammlungsrechtliche Umgang mit Großeinsatzlagen am Beispiel des G7-Gipfels 2022

AKTUELLE INFORMATIONEN

Datenbasierte Innovationen als Gemeinschaftsaufgabe von Kommunen

Förderportal »EU-Kommunal-Kompass 2021-2027« gestartet

Wettbewerb »Klimaaktive Kommune 2023« am 01.01.2023 gestartet

RECHTSPRECHUNG (AUSWAHL)

Sitzverteilung in Ausschüssen; keine Bildung von Ausschussgemeinschaften zu Lasten einer Fraktion oder Gruppe, die sonst ihren einzigen Ausschusssitz verlieren würde – BayVGH, Urt. v. 19.10.2022

Zwangsweise Durchsetzung der Schulpflicht – VG Ansbach, Beschl. v. 22.04.2022

Heft 2 | 2023

45. Jahrgang

KommP BY

ISSN 0171-7510 · B 1392

Art.-Nr. 69390302

2

Carl Link Kommunalverlag

Interkommunale Zusammenarbeit – Gemeinsam Zukunft wagen

von Daniela Königer, Regierungsrätin, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München

Es gibt viele Gründe, mit Nachbarkommunen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und sich gemeinsam den Herausforderungen der Zukunft zu stellen.

Seit einigen Jahren fördert der Freistaat Bayern vorbildhafte interkommunale Kooperationen nach der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.

I. Einleitung

Die Kommunen stehen heute vor großen Herausforderungen. Die technologischen Entwicklungen, vor allem die Transformation der Kommunalverwaltungen hin zu nutzerfreundlichen digitalen Leistungsangeboten sowie die gestiegenen Erwartungen der Bürgerschaft und der Unternehmen an die Art und die Qualität kommunaler Leistungen stellen die Kommunen seit einigen Jahren vor immer größer und komplexer werdende Aufgaben.

Beispielsweise müssen viele Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen deutschland- oder europaweit vergaberechtskonform ausgeschrieben werden. Auch die Anforderungen des Datenschutzes, die Sicherstellung der gemeindlichen Daseinsvorsorge einschließlich der Anpassungen an den jeweiligen Stand der Technik, die Gewährleistung der IT-Sicherheit in den Rathäusern und vieles mehr erfordert heute ein spezialisiertes Fachwissen, das den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kommunalverwaltungen einiges abverlangt.

Vor allem für kleine Gemeinden ist es schwierig, diesem Anspruch gerecht zu werden. Das Personal muss sich in vielen Bereichen Fachwissen aneignen; Aus- und regelmäßige Fortbildungen kosten die Gemeinde Haushaltsmittel und binden personelle Ressourcen. In vielen Fällen steht der Schulungs- und Kostenaufwand kaum mehr in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Zeiteinsatz, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Erledigung dieser Aufgaben verwenden. Kommt spezialisiertes Fachwissen in der kommunalen Praxis nicht regelmäßig zur Anwendung, steigt im Übrigen die Fehleranfälligkeit bei der Erledigung dieser Aufgaben.

Warum nicht die Aufgabe in einer interkommunalen Zusammenarbeit erledigen – entweder gemeinsam mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften oder durch eine Übernahme der Aufgabe durch eine Kommune, die für mehrere Kommunen tätig wird? Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)¹ bietet hier vielfältige Handlungsoptionen für eine erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit.

II. Förderung interkommunaler Kooperationen

Der Freistaat Bayern fördert seit 2015 gemäß der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit² neue vorbildhafte Kooperationen mit einer Zuwendung

- i.H.v. 50.000 €, jedoch max. 85 % der zuwendungsfähigen Kosten;
- eine erhöhte Zuwendung von bis zu 90.000 €, wenn der Antragsteller und die Mehrheit der Kooperationspartner einem (Teil-)Raum mit besonderem Handlungsbedarf entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm Bayern angehören.

Mit der Förderung sollen in erster Linie die Kosten abgedeckt werden, die bei der Vorbereitung und Durchführung des interkommunalen Kooperationsprojekts entstehen.

Die Förderung setzt voraus, dass durch die Zusammenarbeit eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den Aufgabenbereichen von mindestens 15 % pro Jahr erzielt wird.

III. Vorteile interkommunaler Zusammenarbeit

Interkommunale Kooperationen bieten viele Vorteile, die es zu nutzen gilt. Als einer der größten Vorteile ist der wirtschaftliche Einsatz finanzieller, personeller und technischer Ressourcen zu nennen. Es ergeben sich Spezialisierungs- und Größenvorteile sowie Synergieeffekte. Die gewonnenen größeren Handlungsspielräume ermöglichen es, dass die Kommunalverwaltungen sehr viel besser auf die gestiegenen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen eingehen können und sich als bürgernahe und moderne Leistungserbringer zu beweisen. In vielen Fällen werden Spielräume für die Erweiterung des kommunalen Leistungsangebots geschaffen.

Die durch interkommunale Zusammenarbeit zu erzielenden Einsparungen stärken die Finanz- und Verwaltungskraft der kommunalen Partner und tragen dazu bei, das kommunale Selbstverwaltungsrecht zu bewahren.

IV. Aufgabenbereiche

Nahezu alle Bereiche eignen sich für eine interkommunale Zusammenarbeit. In Betracht kommen insbesondere der gemeinsame Betrieb kommunaler Infrastrukturen, eine Zusammenarbeit in der Verwaltungsorganisation und die gemeinsame Erledigung kommunaler Aufgaben. In jedem Fall soll sich die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern auf wesentliche Bereiche des Verwaltungshandelns, die mit personellen, strukturellen oder organisatorischen Veränderungen bei den an der Kooperation Beteiligten verbunden sind, beziehen. Die bloße Beschaffung von Groß- bzw. Spezialgeräten wird dagegen nicht gefördert.



Beispielhaft seien einige Aufgabenbereiche herausgegriffen:

1. Gemeinsame Vergabestelle

Die rechtskonforme Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen stellt vor allem kleinere Gemeinden, die mit Ausschreibungsverfahren nur wenig Erfahrungen gesammelt haben und die über nur begrenzte personelle Ressourcen mit fachlichem Know-how verfügen, vor große Herausforderungen. Fehler bei der Durchführung von Ausschreibungsverfahren können dazu führen, dass Bieter Nachprüfungsverfahren mit den damit verbundenen Verzögerungen veranlassen, dass möglicherweise staatliche Fördermittel zurückbezahlt werden müssen oder dass sich die Kommune mit Schadensersatzforderungen oder mit Prüfungsmitteilungen der Rechnungsprüfung konfrontiert sehen. Durch die Bündelung von Kompetenzen in einer zentralen Beschaffungsstelle können rechtliche Risiken vermindert und Synergieeffekte genutzt werden.

Eine zentrale Beschaffungsstelle kann für alle an der Kooperation beteiligten Kommunen sämtliche Vergabeverfahren nach den jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen vorbereiten und durchführen. Je nach Wunsch der beteiligten Kommunen kann die zentrale Beschaffungsstelle das Vergabeverfahren durchführen und einen beschlussfertigen Vergabevorschlag vorbereiten oder die eingegangenen Angebote werden der zuständigen Kommune zur Wertung zugeleitet. In beiden Fällen verbleibt das Zuschlagsrecht bei der Kommune. Zentrale Beschaffungsstellen können auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Vorbereitung oder Durchführung von Vergabeverfahren übernehmen.

Einer der größten Vorteile einer zentralen Beschaffungsstelle ist es, dass durch die Konzentration auf die wiederkehrende Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen und die dadurch erworbene praktische Erfahrung und Routine die Rechtssicherheit der Vergabeverfahren deutlich gesteigert werden kann. Synergien erzielen die Kommunen durch eine zentrale Beschaffungsstelle, weil das eigene Personal sich nicht – gelegentlich – in das komplexe Thema des Vergaberechts einarbeiten und fortgebildet werden muss. Ebenso können kostspielige Fremdvergaben an externe Berater vermieden werden. Die Nutzung einer zentralen Beschaffungsstelle schafft somit personelle und finanzielle Spielräume.

2. Zusammenlegung von Standesämtern

In den letzten Jahren sind sowohl die personellen und fachlichen Anforderungen an die Standesbeamten wie auch die technischen Ansprüche an die Standesämter deutlich gestiegen. Der damit verbundene mitunter nicht unbeträchtliche finanzielle Aufwand rechnet sich umso weniger, je kleiner das Standesamt bzw. je geringer die Anzahl der Beurkundungen ist.

Personalwirtschaftlichen und organisatorischen Problemen einzelner Standesämter kann nach geltendem Landesrecht in geeigneten Fällen dadurch begegnet werden, dass von den zum 01.08.2008 in Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) geschaffenen Möglichkeiten der freiwilligen kommunalen Zusammenarbeit im Standesamtsbereich Gebrauch gemacht wird. Über die nach wie vor zulässige Bildung einheitlicher Standesamtsbezirke durch Rechtsverordnung der unteren Aufsichtsbehörden (Art. 3 Abs. 1 AGPStG) hinaus haben kreisangehörige Gemeinden zusätzlich die Möglichkeit,

gem. Art. 2 AGPStG die Aufgaben des Standesamts durch einvernehmliche qualifizierte Gemeinderats- bzw. Kreistagsbeschlüsse auf eine andere Gemeinde oder den Landkreis zu übertragen. Damit können Lösungen gefunden werden, bei denen fachlich kompetente Standesbeamte eine größere Zahl von Personenstandsfällen umgehend und rechtlich korrekt abwickeln können. Gleichzeitig kann aber auch den Interessen vor Ort Rechnung getragen werden, möglichst ein eigenes Standesamt zu behalten.

Es werden zwei Kooperationsarten unterschieden:

- Bei der Übertragung der gesamten Aufgaben des Standesamtes (»große Übertragung«) geht die Zuständigkeit zum Aufgabenvollzug im Gesamten auf die aufnehmende Gemeinde über. Der Zuständigkeitsbereich des Standesamtes der aufnehmenden Gemeinde wird um denjenigen der übertragenden Gemeinde erweitert. Die Möglichkeit für die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der übertragenden Gemeinde, weiterhin an Eheschließungen ihrer Gemeindebürger mitzuwirken, bleibt erhalten. In geeigneten Fällen kann auch eine Orts- oder Regionalbezeichnung als Bezeichnung des vergrößerten Standesamtes bestimmt werden.
- Bei der Übertragung nur der Durchführung der Aufgaben (»kleine Übertragung«) bleibt die Aufgabe selbst hingegen bei der übertragenden Gemeinde, diese führt rechtlich weiterhin ein eigenes Standesamt. Die beteiligten Standesämter bleiben erhalten und werden in ihrem Zuschnitt nicht verändert. Die übertragende Körperschaft bedient sich lediglich des Personals, d.h. der Standesbeamten und der standesamtlichen Mitarbeiter einer anderen Körperschaft. Die Personenstandsregister werden auch weiterhin getrennt voneinander unter dem Namen des jeweiligen Standesamtes geführt.

3. Gemeinsame Archivpflege

Die Archivpflege gehört nach Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) i.V.m. Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) zu den Aufgaben jeder kommunalen Körperschaft. Die kommunale Körperschaft ist demnach verpflichtet, für die Archivierung ihrer Unterlagen in einem Archiv Sorge zu tragen. Darunter fällt gem. Art. 2 Abs. 3 BayArchivG das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

Es gilt, das Archivgut als schützenswertes Kulturgut zu erhalten und für die Verwaltung und ggf. die Öffentlichkeit, wie z.B. Familien- oder Heimatforschern, zugänglich zu machen. Die Umsetzung dieser Aufgabe stellt viele Kommunen vor große Herausforderungen. Zum einen erfordert die Sichtung und Bewertung des Schriftgutes entsprechend ausgebildetes Fachpersonal und zum anderen müssen die Kommunen für das Archiv geeignete Räume vorhalten bzw. bereitstellen. Darüber hinaus ist die Anschaffung und Verwendung der geeigneten Software eine kostenintensive Angelegenheit.

Mit dem Einsatz von einer oder mehreren Archivkräften, die von einer Kommune zentral für mehrere Kommunen tätig sind, kann die kommunale Archivpflege mit einem für alle Beteiligten sinnvollen Zeit- und Kostenumfang durch Fachpersonal erfolgen. In vielen Fällen lohnt sich bei einer interkommunalen Kooperation im Bereich der Archivpflege dann auch die Anschaffung und Verwendung einer geeigneten Soft-



ware. Durch die Bündelung der personellen und finanziellen Kräfte vor Ort sowie den Einsatz entsprechender Software ist es auch kleineren Kommunen möglich, sich angemessen um die Archivpflege zu kümmern.

4. Gemeinsamer Bauhof

Viele Gemeinden in Bayern betreiben einen eigenen Bauhof. Die Vielzahl der Aufgaben und rechtlichen Vorgaben sind für den Betrieb eine große Herausforderung. Gerade im Bereich der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung gibt es viele Anforderungen, die kleine »Drei-Mann-Bauhöfe« nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand erfüllen können.

Mit dem gemeinsamen Betrieb eines Bauhofs durch mehrere Kommunen können aufgrund des größeren Personalstamms die Arbeitsabläufe optimiert und die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter deutlich verbessert werden. Es können die vom Gesetzgeber geforderten gültigen Arbeitsschutz- und -sicherheitsbestimmungen für die Bauhofmitarbeiter gewährleistet und die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Zudem können die Maschinen und Geräte effektiver eingesetzt werden und ggf. lohnt sich die Anschaffung von weiteren Spezialgeräten.

5. Sicherung der Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung ist eine kommunale Pflichtaufgabe, für deren Erledigung eine kommunale Infrastruktur mit einem der größten Investitionswerte der Gemeinde vorgehalten wird. Hier kann man in vielen Bereichen die Synergien interkommunaler Zusammenarbeit nutzen.

a) Aufbau eines Klärwärterpools

Die Kommunen stellen seit vielen Jahren eine funktionierende Abwasserentsorgung durch die rund 2.500 öffentlichen Kläranlagen und von mehr als 105.000 km öffentlicher Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle) sicher. Diesen Stand zu erhalten bzw. an den neuesten Stand der Technik anzupassen, bedarf sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht fortwährender Anstrengungen und Investitionen.

Mit dem Aufbau eines gemeinsamen Klärwärterpools oder der Betreuung mehrerer Kläranlagen und der verschiedenen Abwassereinrichtungen durch eine Gemeinde oder durch gemeinsames Personal kann das vorhandene Personal effektiver eingesetzt werden. Es ist einfacher, die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten, wenn mehrere Entsorgungsträger zusammenarbeiten. Urlaubs- und Krankheitstage können dadurch auch problemloser abgedeckt werden.

Das größte Einsparpotenzial eines Zusammenschlusses im Bereich der Abwasserentsorgung bietet der Bereich »Sicht- und Funktionskontrollen«. Durch die Installation von Fernwerktechnik und die Betreuung der Anlage durch Fachpersonal kann jederzeit der aktuelle Zustand der Anlage überprüft und bei Bedarf eingegriffen werden. Eine zusätzliche Videoüberwachung kann Besuche vor Ort teilweise ersetzen. Zudem wäre der Betrieb eines zentralen, mit moderner Technik ausgestatteten Labors möglich.

b) Kanalinspektion und Sanierungsplanung

Die Kontrolle und die Instandhaltung der Abwasserkanäle stellen die Kommunen vor große personelle und finanzielle Herausforderungen. Eine Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Umwelt zeigt, dass für viele öffentliche Sammelkanalisationen Sanierungsbedarf besteht. Es gilt, die vorhandenen Kanalnetze zu erhalten und kostspielige Sanierungen oder Neubauten zu vermeiden.

Mit der Bündelung der Aufgaben bei einer kommunalen Gebietskörperschaft oder der Gründung eines Kommunalunternehmens oder Zweckverbandes können das Fachwissen und das Personal effektiv eingesetzt werden und die Anschaffung und der Einsatz von Spezialgeräten, wie z.B. moderne Kameratechnik, lohnen sich.

Dadurch ist es einfacher, die rechtlichen Verpflichtungen aus der Eigenüberwachungsverordnung (EVÜ), insbesondere die Überwachung der gemeindlichen Kanalnetze und der dazu gehörigen Bauwerke, zu erfüllen. Zum anderen gewährleistet eine vorausschauende Kanalstandhaltung einen wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Kanalbetrieb.

Die Kommunen profitieren in erster Linie durch eine Aufteilung der Kosten (Personal- und Verwaltungskosten, Fuhrpark und Ausstattungskosten) auf mehrere Kommunen sowie der höheren Flexibilität durch den Einsatz von eigenem Equipment und des Personals. Durch geplante und vorausschauende Sanierungen der Kanalnetze können diese evtl. mit anderen Straßenbaumaßnahmen verbunden werden und sichern somit die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel.

Es profitiert aber auch die Umwelt von einem intakten Kanalnetz, denn nur mit einem funktionierenden Abwassersystem kann eine einwandfreie und den Anforderungen an den Umweltschutz und Überflutungsschutz gerecht werdende Abwasserableitung sichergestellt werden.

6. Kinder- und Jugendarbeit – Gemeinsamer Verkehrsübungsplatz

Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse müssen das Verhalten im Straßenverkehr als Fahrradfahrer erlernen und eine entsprechende Fahrradprüfung ablegen. Vielerorts stehen jedoch die für die praktischen Übungsstunden und die praktische Prüfung erforderlichen Verkehrsübungsplätze nicht zur Verfügung.

Eine Kooperation mehrerer Gemeinden zur gemeinsamen Errichtung und Betrieb eines Verkehrsübungsplatzes bzw. die Mitbenutzung eines bereits bestehenden Verkehrsübungsplatzes ermöglicht es, geeignete Übungsmöglichkeiten den kleinsten Verkehrsteilnehmer zur Verfügung zu stellen. So kann z.B. ein Verkehrsübungsplatz auf einem bestehenden Parkplatz einer kommunalen Einrichtung integriert werden oder ein eigenes, zentral gelegenes Grundstück verwendet werden.

V. Informationen zu interkommunalen Kooperationen bzw. über die Förderung

Informieren Sie sich auf der Homepage des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration oder bei den Ansprechpartnern für Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit bei den Regierungen.

Die Ansprechpartner informieren und beraten Kommunen, begleiten diese bei Rechtsfragen und fachlichen Fördermög-



lichkeiten auf dem Weg zur Entscheidung. Darüber hinaus informieren sie über mögliche Risiken von Kooperationsprojekten, zeigen Lösungsmöglichkeiten auf und stellen Kontakte zu anderen Fachleuten her.

Die für die jeweiligen Regierungsbezirke zuständigen Ansprechpartner sind auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration veröffentlicht.³

VI. Fazit

Gemeinsam lassen sich zahlreiche kommunale Aufgaben besser erledigen und Kräfte können in guter Nachbarschaft gebündelt werden. Dabei bleibt die Eigenständigkeit und Identität der einzelnen Gemeinden gewahrt.

Es ist Zeit für kreative Ideen und Lösungen! Machen Sie sich gemeinsam mit anderen Kommunen auf den Weg in der Zukunft! Der Freistaat Bayern steht hier unterstützend zur Seite. Es lohnt sich, denn Gemeinsamkeit macht stark!

- 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 Gesetz v. 22.07.2022 (GVBl. S. 374).
- 2 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit v. 03.12.2018 (AllMBL. S. 1231), geändert durch Bekanntmachung v. 08.12.2021 (BayMBL. Nr. 928).
- 3 Siehe www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/kub/11-2022_ansprechpartner_ikz.pdf (aufgerufen am 02.01.2023).

<Ar. 261.2302-00003>

Der versammlungsrechtliche Umgang mit Großeinsatzlagen am Beispiel des G7-Gipfels 2022

von Christof Gregor, Oberregierungsrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München¹

Großveranstaltungen gehen für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben stets mit erheblichem Aufwand, vor allem in der Vorbereitung und während der Durchführung, einher. Als zusätzliche Herausforderung müssen bei einer mit diesen verbundenen (gesellschafts-)politischen Relevanz häufig auch (Protest-)Versammlungen begleitet werden, die im Umfeld der Veranstaltungen durchgeführt werden. Im Folgenden soll anhand des G7-Gipfels 2022 auf die von den Kreisverwaltungsbehörden² zu beachtenden praktischen und rechtlichen Aspekte einer solchen Großeinsatzlage hingewiesen werden.

I. G7-Gipfel 2022 auf Schloss Elmau

Ganz im Zeichen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine fand vom 26. bis 28.06.2022 das 48. Treffen der Staats- und Regierungschefs der Gruppe der Sieben (G7-Gipfel) statt³ – nach 2015 zum zweiten Mal auf Schloss Elmau in der Gemeinde Krün im bayerischen Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

Auch wenn grundsätzlich alle an der sicheren und ordnungsgemäßen Durchführung eines solchen Gipfeltreffens beteiligten öffentlichen (und privaten) Stellen auf bestehende Konzepte, insbesondere anlässlich des G7-Gipfels 2015, zurückgreifen konnten, führte die erst Anfang 2022 verkündete Entscheidung der erneuten Durchführung des Gipfeltreffens im Werdenfelser Land dennoch zu einer intensiven und herausfordernden Vorbereitungszeit – von den drei Gipfeltagen ganz zu schweigen. Denn zwangsläufig mussten etwa polizeiliche Einsatztaktiken an eine geänderte Sicherheitslage angepasst werden oder Rechtsänderungen berücksichtigt werden.⁴

Politische Spitzentreffen wie der G7- oder G20-Gipfel haben in der jüngeren Vergangenheit in Deutschland dabei stets auch

versammlungsrechtliche Großeinsatzlagen mit sich gebracht – sei es durch einzelne Aufzüge mit Tausenden von Teilnehmern, eine Vielzahl kleinteiliger stationärer Kundgebungen oder eine Mischung aus alledem. Hinzu kommt, dass die zur (damaligen) Agenda der G7 gehörenden Themen Klimaschutz sowie Infektionsschutzmaßnahmen zu einer hohen Mobilisierung von Demonstrationsteilnehmenden, gerade in den Jahren 2020 und 2021, geführt haben. Infolgedessen mussten auch die Versammlungsbehörden (Art. 24 Abs. 2 BayVersG) besonders in der Vorbereitung des G7-Gipfels 2022 erheblichen Verwaltungsaufwand betreiben, um einen Schutz der Staats- und Regierungschefs, der Tagungsortlichkeit und der Bevölkerung auf der einen Seite sowie die Versammlungsfreiheit und den Schutz der Versammlungsteilnehmenden auf der anderen Seite zu gewährleisten. Im Rahmen der Verwaltungspraxis war beispielsweise die neuere Rechtsprechung im Versammlungsrecht zu berücksichtigen.⁵ Schlussendlich wurden in Bayern 37 Versammlungen mit G7-Bezug zwischen dem 06.03.2022 und dem 28.06.2022 durchgeführt, die im Wesentlichen von den Kreisverwaltungsbehörden in Garmisch-Partenkirchen und München bearbeitet wurden.⁶

II. Besonderheiten im versammlungsrechtlichen Verwaltungsverfahren

Eine effektive Bearbeitung einer versammlungsrechtlichen Großeinsatzlage, die die widerstreitenden Interessen angemessen in Ausgleich bringt, setzt in der Sphäre der Kreisverwaltungsbehörden recht- und zweckmäßiges Handeln, vor allem in Gestalt versammlungsrechtlicher Bescheide voraus. Im Umfeld von politischen Großveranstaltungen wird der Erlass von zumindest einzelnen Beschränkungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG zum Schutz der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung meist geboten sein. Dies kann die Versammlungsbehörde nicht nur aufgrund der komplexen, von einer